



## Spendenbestätigung

Bestätigung über Zuwendung im Sinne §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 der Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

- gültig für Spenden bis zu einer Summe von 200 Euro und nur zusammen mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis -

Die DAGO Kinderlobby e.V. ist wegen **Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung** durch Bescheinigung des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernummer 17/413/01225 vom 8.6.2007 als gemeinnützig anerkannt und nach §5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Wir bestätigen, daß bei uns eingehende Spenden nur zur **Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung** im Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, Abschnitt A, Nr. 2 + 4 verwendet werden.

Mit herzlichem Dank für die Unterstützung  
und freundlichen Grüßen  
**DAGo** Kinderlobby e.V.

Edith Aufdembrinke  
1. Vorsitzende